



Merkblatt

für die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Uri

1. Zuständigkeiten

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig. Der zuständige Kanton wird vorher angehört. Das Verfahren bei der erleichterten Einbürgerung ist in der Regel einfacher als bei der ordentlichen.

2. Voraussetzungen

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (keine Steuerrückstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Strafregistereinträge)
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen (mind. mündlich B1, schriftlich A2)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (kein Strafregistereintrag)
- Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder

Die verschiedenen Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung sind im Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts (SR 141.0, BüG) festgelegt. Wir verweisen auf die Ausführungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) in Bern:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht/einbuergerung/erleichterte_einbuergerung.html

Das meist gestellte Gesuch betrifft Artikel 21 Absatz 1 BüG. Dieser lautet: "Der ausländische Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers, der insgesamt 5 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit 3 Jahren mit dem schweizerischen Ehepartner verheiratet ist, kann erleichtert eingebürgert werden."

3. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem offiziellen Formular, unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen, an die folgende Adresse einzusenden: **Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern**. Gesuchformulare können Sie online unter https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt.html bestellen.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft das Gesuch um erleichterte Einbürgerung. Das SEM holt einen Erhebungsbericht beim Wohnsitzkanton ein. Bei positivem Erhebungsbericht stellt das SEM der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung unter der Beilage der Gebührenrechnung zu. Sobald die Gebührenrechnung bezahlt ist, wird die Einbürgerung rechtswirksam.

Die Abteilung Justiz und Handelsregister erlässt die notwendigen Eintragungsverfügungen beim Sonderzivilstandsamt. Danach kann beim Passbüro am Wohnsitz (im Kanton Uri ist dies die Standeskanzlei, Altdorf, www.ur.ch/pass) der Schweizer Pass oder die Identitätskarte beantragt werden.

4. Gebühren

Der Bund verlangt für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung eine Gebühr von ca. 900 Franken.

5. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0, BüG).

6. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 041 875 22 53 sowie per E-Mail unter abz.jd@ur.ch.

Im Übrigen verweisen wir Sie auf die umfassenden Ausführungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) in Bern:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht.html